KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN

FÜR DAS DORF

PUDAGLA / GEMEINDE PUDAGLA

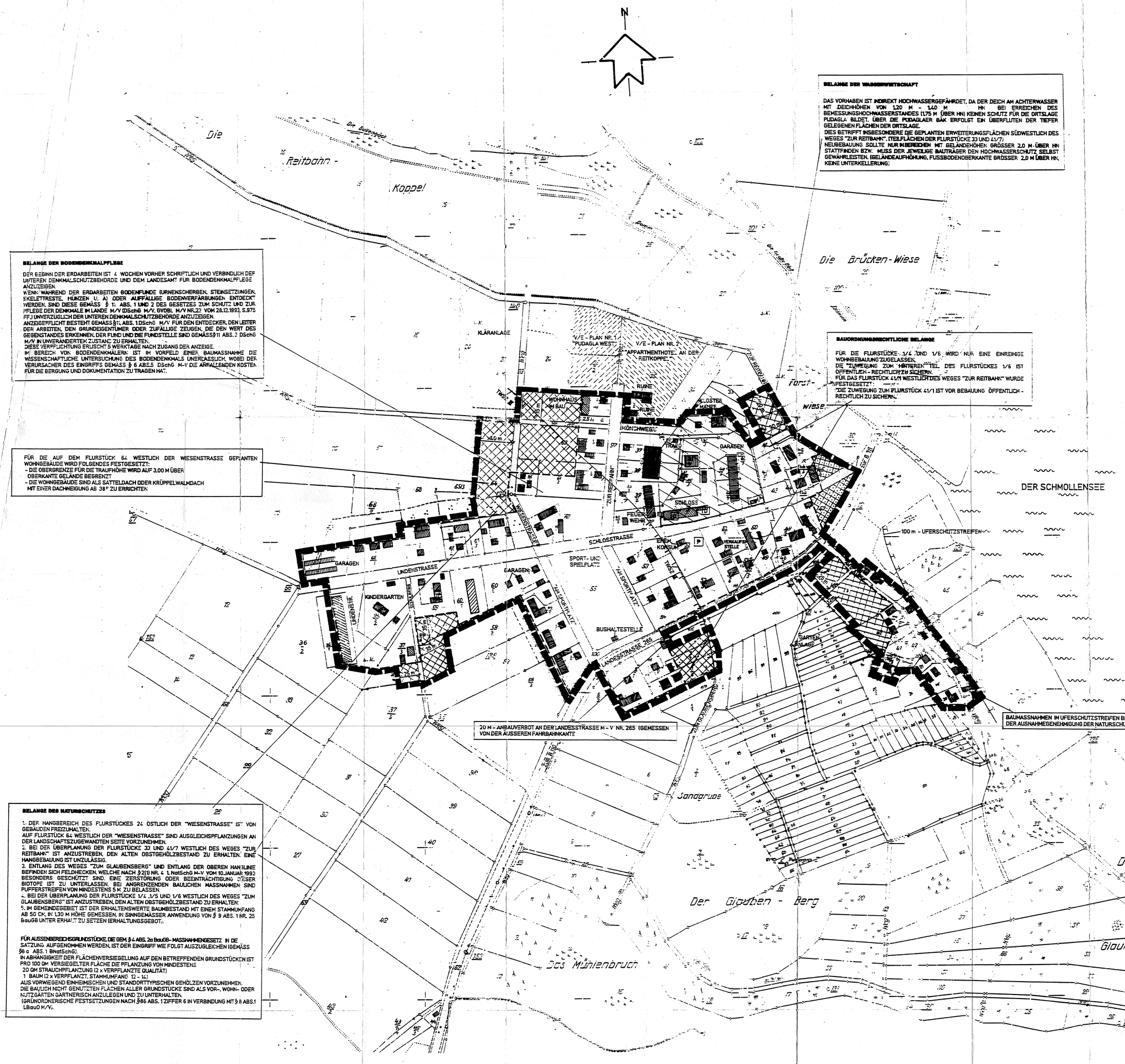

BELANGE DER BODENDENKMALPFLEGE

DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST 4 WOCHEN VORHER SCHRIFTLICH UND VERBINDLICH DEM UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE UND DEM LANDESAMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE ANZUZEIGEN.
N'EIN WÄHREND DER ERDARBEITEN BODENFUNDE (URNENSCHERBEN, STEINSETZUNGEN, SKELETTRESTE, HÜNZEN U. A.) ODER AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN ENTDECKT WERDEN, SIND DIESE GEMÄSS § 11, ABS. 1 UND 2 DES BESITZES ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMALE IM LANDE M-V (DSCHG M-V, GVOBL. M-V NR.22 VOM 26.12.1993, S.975 FF.) UNVERZÜGLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ANZUZEIGEN.
ANZEIGEPFLICHT BESTEHT GEMÄSS §1, ABS. 1 DSCHG M-V FÜR DEN ENTDECKER, DEN LEITER DER ARBEITEN, DEN GRUNDEIGENTÜMER ODER ZUFÄLLIGE ZEUGEN, DIE DEN WERT DES GEGENSTANDES ERKENNEN, DEN FUND UND DIE FUNDSTELLE SIND GEMÄSS §11 ABS. 2 DSCHG M-V IN UNVERANDERTEM ZUSTANC ZU ERHALTEN.
DIESE VERPFLICHTUNG ERLISCHT 5 WERKTAGE NACH ZUGANG DER ANZEIGE.
IM BEREICH VON BODENDENKMALERN IST IM VORFELD EINER BAUMASSNAHME DIE WISSENSCHAFTLICHE UNTERSUCHUNG DES BODENDENKMALS UNERLÄSSLICH, WOBEI DER VERURSACHER DES EINGRIFFS GEMÄSS § 6 ABS.5 DSCHG M-V DIE ANFALLENDEN KOSTEN FÜR DIE BERGUNG UND DOKUMENTATION TRAGEN HAT.

FÜR DIE AUF DEM FLURSTÜCK 64 WESTLICH DER WIESENSTRASSE GEPLANTEN WOHNGEBÄUDE WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:
- DIE OBERGRENZE FÜR DIE TRAUFHÖHE WIRD AUF 3,00 M ÜBER OBERKANTE GELÄNDE BEGRENZT.
- DIE WOHNGEBÄUDE SIND ALS SATTELDACH ODER KRÜPPELWALMDACH MIT EINER DACHNEIGUNG AB 38° ZU ERRICHTEN.

BELANGE DES NATURSCHUTZES

1. DER HANGBEREICH DES FLURSTÜCKES 24 ÖSTLICH DER "WIESENSTRASSE" IST VON GEBÄUDEN FREIZUHALTEN.
AUF FLURSTÜCK 64 WESTLICH DER "WIESENSTRASSE" SIND AUSGLEICHSPFLANZUNGEN AN DER LANDSCHAFTSZUGEWANDTEN SEITE VORZUNEHMEN.
2. BEI DER ÜBERPLANUNG DER FLURSTÜCKE 33 UND 41/7 WESTLICH DES WEGES "ZUR REITBAHN" IST ANZUSTREBEN, DEN ALTEN OBSTGEHÖLZBESTAND ZU ERHALTEN. EINE HANGBEBAUUNG IST UNZULÄSSIG.
3. ENTLANG DES WEGES "ZUM GLAUBENSBERG" UND ENTLANG DER OBEREN HANGLINIE BEFINDEN SICH FELDHECKEN, WELCHE NACH § 20 NR. 4 L.NATSCHG M-V VOM 10.JANUAR 1992 BESONDERS GESCHÜTZT SIND. EINE ZERSTÖRUNG ODER BEEINTRÄCHTIGUNG DIESER BIOTOPE IST ZU UNTERLASSEN. BEI ANGRENZENDEN BAULICHEN MASSNAHMEN SIND PUFFERSTREIFEN VON MINDESTENS 5 M. ZU BELASSEN.
4. BEI DER ÜBERPLANUNG DER FLURSTÜCKE 1/4, 1/5 UND 1/6 WESTLICH DES WEGES "ZUM GLAUBENSBERG" IST ANZUSTREBEN, DEN ALTEN OBSTGEHÖLZBESTAND ZU ERHALTEN.
5. IM GEMEINDEGEBIET IST DER ERHALTENSWERTE BAUMBESTAND MIT EINEM STAMMUMFANG AB 50 CM, IN 1,30 M HÖHE GEMESSEN, IN SINNGEMÄSSER ANWENDUNG VON § 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB UNTER ERHALT ZU SETZEN (ERHALTUNGSGEBOT).

FÜR AUSSENBEREICH-EIGRUNDSTÜCKE, DIE GEM. § 4 ABS. 2a BauGB - MASSNAHMENGESETZ IN DIE SATZUNG AUFGENOMMEN WERDEN, IST DER EINGRIFF WIE FOLGT AUSZUGLEICHEN (GEMÄSS §6 a ABS. 1 BNatSchG):
IN ABHÄNGIGKEIT DER FLÄCHENVERSIEGELUNG AUF DEN BETREFFENDEN GRUNDSTÜCKEN IST PRO 100 QM VERSIEGELTER FLÄCHE DIE PFLANZUNG VON MINDESTENS
20 QM STRAUCHPFLANZUNG (2 x VERPFLANZTE QUALITÄT)
1 BAUM (2 x VERPFLANZT, STAMMUMFANG 12 - 14)
AUS VORWIEGEND EINHEIMISCHEN UND STANDORTTYPISCHEN GEHÖLZEN VORZUNEHMEN.
DIE BAULICH NICHT GENUTZTEN FLÄCHEN ALLER GRUNDSTÜCKE SIND ALS VOR-, WOHN- ODER NUTZGÄRTEN GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
(WEITERGEHENDE FESTSETZUNGEN NACH §9 ABS. 1 ZIFFER 6 IN VERBINDUNG MIT § 8 ABS.1 LBauO M-V).

BELANGE DER WASSERWIRTSCHAFT

DAS VORHABEN IST INDIREKT HOCHWASSERGEFÄHRDET, DA DER DEICH AM ACHTERWASSER MIT DEICHHÖHEN VON 1,20 M + NN BIS 1,40 M + NN BEI ERREICHEN DES BEMESSUNGSHOCHWASSERSTANDES (1,75 M ÜBER HN) KEINEN SCHUTZ FÜR DIE ORTSLAGE PUDAGLA BIETET. ÜBER DIE PUDAGLAER BÄK ERFOLGT EIN ÜBERFLUTEN DER TIEFER GELEGENEN FLÄCHEN DER ORTSLAGE.
DIES BETRIFFT INSBESONDERE DIE GEPLANTEN ERWEITERUNGSFLÄCHEN SÜDWESTLICH DES WEGES "ZUR REITBAHN" (TEILFLÄCHEN DER FLURSTÜCKE 33 UND 41/7).
NEUBEBAUUNG SOLLTE NUR IN BEREICHEN MIT GELÄNDEHÖHEN GRÖSSER 2,0 M ÜBER HN STATTFINDEN BZW. MUSS DER JEWEILIGE BAUTRÄGER DEN HOCHWASSERSCHUTZ SELBST GEWÄHRLEISTEN. (GELÄNDEAUFHÖHUNG, FUSSBODENOBERKANTE GRÖSSER 2,0 M ÜBER HN, KEINE UNTERKELLERUNG).

BAUORDNUNGSRECHTLICHE BELANGE

FÜR DIE FLURSTÜCKE 1/4 UND 1/6 WIRD NUR EINE EINREIHIGE WOHNBEBAUUNG ZUGELASSEN.
DIE "ZUWEGUNG ZUM HINTEREN TEIL" DES FLURSTÜCKES 1/6 IST ÖFFENTLICH - RECHTLICH ZU SICHERN.
FÜR DAS FLURSTÜCK 41/1 WESTLICH DES WEGES "ZUR REITBAHN" WURDE FESTGESETZT:
"DIE ZUWEGUNG ZUM FLURSTÜCK 41/1 IST VOR BEBAUUNG ÖFFENTLICH - RECHTLICH ZU SICHERN."

20 M - ANBAUVERBOT AN DER LANDESSTRASSE M - V NR. 265 (GEMESSEN VON DER AUSSEREN FAHRBAHNKANTE

BAUMASSNAHMEN IM UFERSCHUTZSTREIFEN BEDÜRFEN DER AUSNAHMEGENEHMIGUNG DER NATURSCHUTZBEHÖRDE

SATZUNG

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 SATZ 1 UND 3 BauGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253, GEÄNDERT DURCH DEN EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990 BGBL. II S. 885, 1122) IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2 a BauGB - MASSNAHMENGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6.05.1993 (BGBL. I S. 622) SOWIE GEMÄSS § 86 DER LBauO M-V (GVOBL. M-V S. 518, FF.) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG PUDAGLA VOM 14.10.1996 FOLGENDE SATZUNG FÜR DIE GEMEINDE PUDAGLA ERLASSEN:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE GEM. § 34 ABS. 4 BauGB UMFASSEN DIE GEBIETE, DIE INNERHALB DER IM BEIGEFÜGTEN PLAN (D.F.V. 10/96 | EINGEZEICHNETEN ABGRENZUNGSLINIEN LIEGEN.
DIESER BEIGEFÜGTE PLAN IST BESTANDTEIL DER SATZUNG.

§ 2 INKRAFTTRETEN

DIE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

VERFAHRENSVERMERKE

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG PUDAGLA WURDE AM 02.03.1995 ERFASST. ES WURDE DURCH AUSHANG VOM 27.09.1995 BIS 27.09.1995 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

PUDAGLA (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 30. Okt. 96

FISCHER
DER BÜRGERMEISTER

DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DIE FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 13.11.1995 BIS 13.12.1995 UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH BETEILIGUNG GEM. 4 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHANG VOM 25.10.1995 BIS 14.11.1995 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

PUDAGLA (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 30. Okt. 96

FISCHER
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG PUDAGLA HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.10.1996 GEPRÜFT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

PUDAGLA (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 30. Okt. 96

FISCHER
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DER SATZUNG IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DARAUF DURCH ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 13.01.1996 BIS 15.03.1996 UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHANG VOM 14.02.1996 BIS 15.03.1996 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

PUDAGLA (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 30. Okt. 96

FISCHER
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG PUDAGLA HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER, SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 13.05.1996 GEPRÜFT.
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

PUDAGLA (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 30. Okt. 96

FISCHER
DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND SATZUNGSTEXT, WURDE AM 13.05.1996 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG PUDAGLA BESCHLOSSEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT WURDE GEBILLIGT.

PUDAGLA (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 30. Okt. 96

FISCHER
DER BÜRGERMEISTER

DER SATZUNGSBESCHLUSS VOM 13.05.1996 WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG PUDAGLA VOM 14.10.1996 AUFGEHOBEN.

PUDAGLA (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 30. Okt. 96

FISCHER
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG PUDAGLA HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER AM 14.10.1996 GEPRÜFT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

PUDAGLA (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 30. Okt. 96

FISCHER
DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND SATZUNGSTEXT WURDE AM 14.10.1996 ERNEUT VON DER GEMEINDEVERTRETUNG PUDAGLA BESCHLOSSEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT WURDE GEBILLIGT.

PUDAGLA (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 30. Okt. 96

FISCHER
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT BESCHEID VOM 26.11.1996
AZ: 610.9103-03.11.96
PUDAGLA (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 03.12.1996

FISCHER
DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERUNGS-BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT SCHREIBEN VOM AZ.: BESTÄTIGT.

PUDAGLA (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN

FISCHER
DER BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN SATZUNGSTEXT, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

PUDAGLA (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 03.12.1996

FISCHER
DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND VOM 30.01.97 BIS 13.02.1997 DURCH AUSHANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DABEI IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST AM 17.02.97 IN KRAFT GETRETEN.

PUDAGLA (MECKLENBURG/VORPOMMERN)

FISCHER
DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE FÜR KLARSTELLUNG MIT ABRUNDUNGEN UND ERWEITERUNGEN GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 BauGB § 4 ABS. 2c BauGB - MASSNAHMENGESETZ
- GRENZE FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 BauGB (KLARSTELLUNG)
- WOHNBAUERWEITERUNGSFLÄCHEN GEMÄSS § 4 ABS. 2 a BauGB - MASSNAHMENGESETZ ZULÄSSIG SIND AUSSCHLIESSLICH WOHNGEBÄUDE MIT MAXIMAL EINEM VOLLGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEN DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS
- ABRUNDUNGSFLÄCHEN GEMÄSS § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 3 BauGB
- FLÄCHEN MIT SATZUNGEN NACH BauGB - MASSNAHMENGESETZ
- 55 FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- 30 m MASSANGABE IN METERN VON STRASSENBREGRENZUNG BZW. GEBÄUDEKANTE BIS GELTUNGSBEREICHSGRENZE
- HAUPTVERKEHRSWEGE
- WIESEN
- SCHILF
- GÄRTEN
- P PARKPLATZ
- 100 m - UFERSCHUTZSTREIFEN
- WASSERFLÄCHEN
- WALDFLÄCHEN
- GRÜNLAND
- ⊙ FP FESTPUNKTE DES LANDESVERMESSUNGSAMTES
- D BAUDENKMALE GEMÄSS § 1 ABS. 1 DSCHG M-V
- BODENDENKMALE GEMÄSS § 2 ABS. 1 UND 5 DSCHG M-V
- TRINKWASSERSCHUTZZONE III

ÜBERSICHTSPLAN

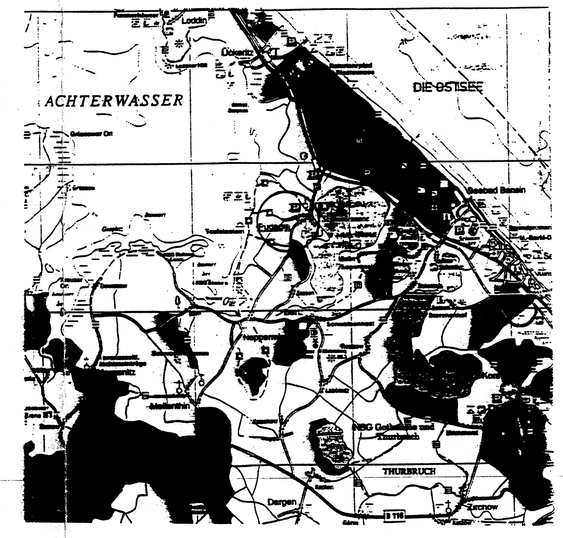

LIPEG
Landkreis Ostvorpommern Entwicklungsgesellschaft mbH
Kampehofstr. 16 · D - 17489 Greifswald
Tel. (03834) 8710-0 · Fax (03834) 871099

BAUVORHABEN:	INNENBEREICHSSATZUNG PUDAGLA
BAUHERR:	GEMEINDE PUDAGLA
DARSTELLUNG:	
ENTWURF:	10/95
1. BETEILIGUNG:	2/96
SATZUNG:	5/96
SATZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG:	10/96
GEZEICHNET:	WEIGEL
GEPRÜFT:	WEIGEL
GEÄNDERT:	WEIGEL
BEARB.:	
MASSSTAB:	1: 2.000